

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/31348 –

Wirksamkeit der Corona-Schutzmaßnahmen während des Lockdowns

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit November 2020 gelten in Deutschland Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus. Beginnend mit einem „Lockdown Light“ (<https://www.aerztezeitung.de/Politik/Gibt-es-ein-Corona-Lockdown-light-fuer-Deutschland-414100.html>) wurden die Maßnahmen im Laufe der Wochen immer weiter verschärft, kurz vor Weihnachten 2020 wurde schließlich ein „harter Lockdown“ von Bund und Ländern beschlossen (<https://www.rnd.de/reise/harter-lockdown-an-weihnachten-hoteloffnungen-fur-familienbesuch-gestrichen-ZCJZ25TK3RDDTJXMNSFLX4DSCQ.html>). Erst im Mai 2021 traten in vielen Bundesländern wieder Lockerungen in Kraft (z. B. <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/coronavirus/Corona-Lockerungen-Hamburg-oeffnet-Hotels-und-Fitnessstudios,lockerungen202.html>).

Auf Kleine Anfragen zu der Wirkung der einzelnen getroffenen Schutzmaßnahmen konnte die Bundesregierung nach Ansicht der Fragesteller keine konkreten Daten nennen, auch nach mehreren Anläufen nicht (vgl. zuletzt die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/25952). Eine Veröffentlichung der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München betrachtet den Nutzen der Schutzmaßnahmen im Lockdown kritisch, dieser könnte einen positiven Einfluss auf das Infektionsgeschehen gehabt haben, sei aber nicht alleine ursächlich für den Rückgang der Corona-Infektionen (https://www.covid19.statistik.uni-muenchen.de/pdfs/codag_bericht_16.pdf S. 15).

Die Freiheitsrechte sind Grundrechte, die im Grundgesetz einen hohen Stellenwert haben. Nach Auffassung der Fragesteller sind Einschränkungen dieser Grundrechte nur dann gerechtfertigt, wenn diese unbedingt notwendig sind und die Einschränkungen einen nachweislichen Nutzen haben.

1. Für welche der seit Beginn der Corona-Pandemie umgesetzten Schutzmaßnahmen liegen wissenschaftliche Erkenntnisse über die Wirksamkeit vor, und welche Erkenntnisse sind dies?

2. Für welche der seit Beginn der Corona-Pandemie umgesetzten Schutzmaßnahmen liegen bisher keine wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Wirksamkeit vor, und warum wurden diese Maßnahmen trotzdem ergriffen (bitte jeweils einzeln auflisten)?
3. Was unternimmt die Bundesregierung, um die Wirksamkeit der einzelnen Schutzmaßnahmen zu evaluieren und zu untersuchen?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um eine Überlastung des Gesundheitswesens in Deutschland zu verhindern, wurden seit März 2020 – wie in fast allen Ländern der Welt – in Deutschland Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 getroffen. Da es nach wie vor keine effektive Therapie gegen einen schweren Verlauf von COVID-19 gibt und erst am 21. Dezember 2020 der erste Impfstoff gegen COVID-19 in der Europäischen Union (EU) zugelassen wurde, sind die wichtigsten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht-pharmazeutische Maßnahmen. Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist bereits vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen von Mensch zu Mensch übertragbar und ein relevanter Teil der Infektionen führt zu keinen schwerwiegenden Symptomen. Es sind zusätzliche Maßnahmen neben der Isolation, Quarantäne und Nachverfolgung von Kontaktpersonen erforderlich, die nicht nur an COVID-19 erkrankte Personen und deren Kontakte betreffen. Hierzu gehören die als AHA+L-Regeln (Abstand halten, Hygiene beachten, Maske im Alltag und regelmäßig lüften) bezeichneten allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen sowie weitere nicht-pharmazeutische Maßnahmen, die im Wesentlichen auf die Verminderung von Kontakten abzielen.

Die genaue Auswirkung einzelner Maßnahmen auf das Infektionsgeschehen ist immer abhängig von vielen Faktoren, wie z. B. der Bevölkerungsstruktur, dem politischen System, den sozialen, ökonomischen und auch kulturellen Aspekten, die miteinander sowie mit anderen Faktoren wie der Saisonalität und der möglichen Entwicklung des Erregers interagieren. Durch dieses kontextspezifische Zusammenspiel einer sehr großen Anzahl an Variablen ist es nicht möglich, die Auswirkung einer einzelnen Maßnahme auf einen Indikator (z. B. Inzidenz) belastbar und generalisierbar zu quantifizieren und zwischen Ländern zu vergleichen. Die multifaktoriellen Zusammenhänge sind auch eine mögliche Erklärung für die Variationen in der Effektivität einzelner Maßnahmen zwischen unterschiedlichen Regionen oder Ländern. Vergleichende Fallstudien betonen vielmehr die Effektivität von sich verstärkenden Maßnahmen. Die Evidenz zeigt klar, dass es immer die Umsetzung mehrere gleichzeitiger Maßnahmen ist, die den Pandemieverlauf beinträchtigen, also die Summe der Schutzmaßnahmen, die einen Rückgang von Infektionen herbeiführen.

Das Problem bei der respiratorischen und insbesondere auch über Aerosole vermittelten Übertragung ist, dass diese in sehr vielen Situationen, in denen sich Menschen treffen, vorkommen kann und daher auch kaum ein Teilbereich des gesellschaftlichen Lebens ausgenommen ist. Wie viel einzelne Maßnahmen zur Kontrolle beitragen, hängt davon ab, an welchen Orten sich Menschen mit einer Infektion aufhalten und unter welchen Umständen sie mit anderen in Kontakt treten.

4. Hat sich die Bundesregierung mit kritischen Stimmen zu den Corona-Schutzmaßnahmen in der rechtswissenschaftlichen Literatur auseinandergesetzt, und wenn ja, wie, und mit welchem Ergebnis?
 - a) Welche Rechtswissenschaftler hat die Bundesregierung in Vorbereitung auf die Corona-Schutzmaßnahmen kontaktiert, und wie war das Ergebnis des fachlichen Austausches bzw. der Kontaktaufnahme?
 - b) Hat die Bundesregierung wissenschaftlichen Symposien oder Fachveranstaltungen zur rechtswissenschaftlichen Evaluierung der Corona-Schutzmaßnahmen initiiert, ausgerichtet oder jedenfalls durch Entsendung von Mitarbeitern begleitet, und wenn ja, welche, und welche Schlussfolgerungen hat sie aus den Ergebnissen des rechtswissenschaftlichen Diskurs gezogen?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verfolgt kontinuierlich die (rechts-)wissenschaftliche Diskussion der Coronavirus-Schutzmaßnahmen und lässt die daraus gewonnenen Erkenntnisse in ihre Abwägungsprozesse einfließen.

Darüber hinaus führt der Ausschuss für Gesundheit zu Gesetzesvorhaben der Bundesregierung in der Regel gemäß § 70 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) öffentliche Anhörungen oder öffentliche Fachgespräche mit externen Sachverständigen durch, die auch der Bundesregierung zur Meinungsbildung dienen. Angehört werden fachspezifische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verschiedener Fachdisziplinen, zu denen auch die Rechtswissenschaft gehört. Im Vorfeld der Anhörungen wird der entsprechende Referentenentwurf in einem schriftlichen Verfahren von der Fachebene an alle Ressorts, Länder und betroffenen Verbände auf Bundesebene zur Stellungnahme versandt.

5. Welche der seit Beginn der Pandemie umgesetzten Schutzmaßnahmen hatte nach Auffassung der Bundesregierung welche Wirkung (bitte jede Maßnahme und die qualitative und quantitative Wirkung angeben)?
 - a) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Wirksamkeit von Schließungen im Einzelhandel, insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Stanford-Untersuchung hier keinen Nutzen messen kann (<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/eci.13484>)?
 - b) Welche Schutzmaßnahmen hatten nach Kenntnis der Bundesregierung keine Wirkung?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

6. Welchen Einfluss hat nach Kenntnis der Bundesregierung das Wetter auf die vom Bund als maßgeblich angesehenen Corona-Inzidenzzahlen?

Viele Viren, die akute Atemwegserkrankungen verursachen, verbreiten sich besser in der kälteren Jahreszeit. Zu den beitragenden Faktoren gehören die niedrigeren Temperaturen (bei denen manche Viren länger überleben), die geringere UV-Strahlung, die geringere Luftfeuchtigkeit, die trockeneren (und damit anfälligeren) Schleimhäute der Menschen, aber auch die Tatsache, dass mehr Menschen mehr Zeit in Innenräumen verbringen. Eine Saisonalität ist daher bei Atemwegserregern, aber auch bei vielen gastrointestinalen Erregern, ein weit verbreitetes, bekanntes Phänomen und wurde auch bei schon früher be-

kannten, anderen humanen Coronaviren beobachtet, die im Allgemeinen nur leichte Atemwegserkrankungen hervorrufen.

Vermutlich spielen die Faktoren, die zur Saisonalität beitragen, auch bei SARS-CoV-2 eine Rolle. Allerdings wurde generell eine Verbreitung von SARS-CoV-2 in fast allen Ländern der Erde unabhängig von der Jahreszeit beobachtet. Auch in Deutschland kam es im Sommer zu Übertragungen und Ausbrüchen. Daher ist es auch in der wärmeren Jahreszeit äußerst wichtig, die AHA+L-Regeln zu beachten.

7. Sind der Bundesregierung Maßnahmen bekannt, die zur Bekämpfung der Pandemie in anderen Ländern ergriffen wurden, aber nicht in Deutschland, und wenn ja, welche Wirksamkeit hatten diese Maßnahmen nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils, und warum wurden sie in Deutschland nicht umgesetzt?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

8. Wie wurde und wird die Einschleppung von Corona-Mutationen nach Deutschland erschwert, welche Maßnahmen setzt die Bundesregierung hier um?

Die Bundesregierung hat verschiedene Maßnahmen beschlossen, um den Eintrag von Virusvarianten mit besorgniserregenden Eigenschaften nach Deutschland zu erschweren. Diese Maßnahmen sind insbesondere in der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) geregelt.

Diese verpflichtet Beförderer, die Beförderung von Personen aus Virusvariantengebieten nach Deutschland grundsätzlich zu unterlassen, § 10 Absatz 1 CoronaEinreiseV. Ergänzend bestehen an das Beförderungsverbot angelehnte Einreisebeschränkungen, die im Rahmen von bestehenden Grenzkontrollen kontrolliert werden. Darüber hinaus besteht nach § 3 CoronaEinreiseV eine Anmeldepflicht für Personen, die nach Deutschland einreisen wollen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum geplanten Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuften Gebiet aufgehalten haben. Dies ermöglicht gezielte Kontrollen bei Einreisen aus besonders kritischen Gebieten. Wer sich außerdem zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten hat, muss bei Einreise über einen Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 6 CoronaEinreiseV verfügen. Dieser Nachweis muss schon vor Abreise dem Beförderer vorgelegt werden. Diese Pflichten gelten auch für Personen, die über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen. Wer nach Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet einreist, muss sich nach der Einreise für einen Zeitraum von 14 Tagen absondern, § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 5 CoronaEinreiseV.

9. Wann wäre es aus Sicht der Bundesregierung zu einer Überlastung des Gesundheitssystems gekommen, vor der der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn noch Ende April 2021 gewarnt hatte (<https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/spahn-ende-der-kapazitaet-des-gesundheitssystems-abschbar-17294484.html>)?
 - a) Auf welcher Datenbasis wurde diese Warnung bzw. Prognose erstellt?

- b) Mit welcher Auslastung in welchen Bereichen des Gesundheitssystems wäre es nach Auffassung der Bundesregierung zu einer Überlastung gekommen?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

In einer Pressemitteilung vom 26. März 2021 warnte Bundesgesundheitsminister Jens Spahn angesichts steigender Corona-Fallzahlen eindringlich vor einer baldigen Überlastung des deutschen Gesundheitssystems und rief zu einem möglichst weitgehenden Kontakt- und Reiseverzicht über Ostern auf. Er sah diese Gefahr angesichts der schnell wachsenden Infektionszahlen und der Virusvarianten, die die Lage besonders gefährlich machen würden (www.aerzteblatt.de/nachrichten/122448/Spahn-warnt-vor-Ueberlastung-von-Krankenhaeusern-und-nimmt-Laender-in-die-Pflicht).

Die epidemische Lage und ihre Auswirkungen auf das Gesundheitssystem werden anhand verschiedener Parameter wie den Infektionszahlen, der Nutzung der Intensivbetten in den Krankenhäusern sowie der Anzahl der Todesfälle jeden Tag erneut bewertet.

10. Welche Kosten haben die Lockdowns und Schutzmaßnahmen insgesamt nach Kenntnis der Bundesregierung verursacht, bitte aufschlüsseln nach Kosten für
- die Wirtschaft,
 - Privathaushalte,
 - Bund und Länder (inklusive Steuermindereinnahmen),
 - weitere Akteure in bzw. aus Deutschland?

Eine genaue Abschätzung der gesamtwirtschaftlichen Kosten, die mit der COVID-19-Pandemie verbunden sind, ist grundsätzlich schwer möglich. Zum einen sind die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen sehr heterogen und wirken auf unterschiedliche Art und Weise auf die Entwicklung der Wirtschaft und der Steuereinnahmen sowie auf die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung. Zum anderen müssten die volkswirtschaftlichen Schäden gegenüber einem kaum zu definierenden Alternativszenario (sog. kontrafaktisches Szenario) bestimmt werden, das die wirtschaftliche Entwicklung im gleichen Zeitraum ohne die jeweiligen Maßnahmen beschreibt.

Grundsätzlich hatten die Pandemie und die zu ihrer Eindämmung notwendigen Maßnahmen einen deutlichen Rückgang der Wirtschaftsleistung im vergangenen Jahr in Deutschland zur Folge. Vor diesem Hintergrund ging das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2020 preisbereinigt um insgesamt 4,8 Prozent, im Vergleich zum Jahr 2019, zurück. Im ersten Vierteljahr des laufenden Jahres kam es infolge der ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie zu einem Rückgang des BIP von 1,8 Prozent gegenüber dem Vorquartal. Im weiteren Jahresverlauf erwartet die Bundesregierung jedoch eine merklich Erholung der deutschen Wirtschaft.

Der aktuelle Stand der haushaltswirksamen Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist aus Anlage 1 ersichtlich. Die Steuermindereinnahmen sind der Position I. A. 2. „Erwartete Belastungen des Bundeshaushaltes durch Steuermindereinnahmen“ und I. B. 3. „Steuerliche Mindereinnahmen Länder und Gemeinden“ zu entnehmen.

11. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen und während der Umsetzung der Lockdowns und Schutzmaßnahmen berücksichtigt, um die Kosten der Maßnahmen möglichst gering zu halten?

Seit Beginn der COVID-19-Pandemie im Frühjahr 2020 hat die Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erhebliche Einschränkungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens erfordert. Um die daraus resultierenden Einkommensausfälle von Unternehmen und Beschäftigten abzufedern, hat die Bundesregierung die Einschränkungen mit umfangreichen Hilfsprogrammen flankiert.

Ziel der Corona-Hilfsprogramme ist insbesondere, bestehende Wirtschaftsstrukturen zu erhalten und coronabedingte Insolvenzen zu vermeiden. Dadurch soll schweren wirtschaftlichen Schäden und einer damit verbundenen langfristigen Schwächung der Wirtschaft entgegengewirkt werden. Dazu wurden u. a. die folgenden Maßnahmen ergriffen:

Zuschussprogramme zur Sicherung des wirtschaftlichen Überlebens von vorwiegend kleinen und mittelständischen Betrieben sowie Selbstständigen: Corona-Soforthilfe, Überbrückungshilfe, Neustarthilfe, November-/Dezemberhilfe.

Liquiditätssicherung von Unternehmen aller Größen über Kredite, Bürgschaften, Garantien und Rekapitalisierungen: KfW-Sonderprogramm inkl. Schnellkredit, Bund-Länder Bürgschafts- und Garantieprogramme über die Bürgschaftsbanken und Bund-Länder-Großbürgschaften sowie Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), Maßnahmenpaket für Start-ups sowie Schutzschirm für Warenkreditversicherer zur Stabilisierung von Lieferketten.

Ausweitung der automatischen Stabilisatoren und weitere kurzfristige Unterstützungsmaßnahmen: Ausweitung des Kurzarbeitergeldes, Anpassungen im Insolvenzrecht, steuerliche Maßnahmen, vereinfachter Zugang zur Grundsicherung.

BMF

7. Juli 2021

Corona - Finanzielles Volumen Soforthilfe, Schutzfonds und Konjunkturpaket*	2020		2021	
	Ist		Soll	(einschl. Nachtragshaushalt)
	in Mrd. €	in % des BIP ¹⁾	in Mrd. €	in % des BIP ²⁾
I. Haushaltswirksame Maßnahmen	316,1	9,6	251,7	7,2
A. Bund (Bundeshaushalt und Wirtschaftsstabilisierungsfonds)	179,8	5,4	213,0	6,1
1. Im Haushalt 2020 und im Haushalt 2021 berücksichtigte Belastungen ohne steuerliche Maßnahmen	93,3	2,8	171,1	4,9
Erster Nachtragshaushalt 2020	14,8	0,4		
Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbständige	14,1	0,4		
Arbeitslosengeld II, Kosten für Unterkunft und Heizung, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	n.z. ²⁾			
Entschädigungen aus Gewährleistungen gem. Erster Nachtragshaushalt	0,5	0,0		
Sonstiges	0,2	0,0		
Maßnahmen Konjunkturpaket ohne steuerliche Maßnahmen	53,5	1,6	97,1	2,8
davon:				
A. Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket	50,9	1,5	80,4	2,3
davon: Unternehmenshilfen, Überbrückungshilfen für KMU, Profisportvereine, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsunternehmen sowie gemeinnützige Träger der Kinder- und Jugendhilfe	4,0	0,1	65,4	1,9
Stärkung der Finanzkraft von Ländern und Kommunen ³⁾	9,5	0,3	4,2	0,1
Zuweisungen an den Gesundheitsfonds und den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zur Stabilisierung der Beitragsätze	5,3	0,2	5,0	0,1
Vorziehen von Investitionsprojekten	2,2	0,1	3,0	0,1
Programm Kunst und Kultur	1,0	0,0	1,0	0,0
Zuweisung an den Energie- und Klimafonds ⁴⁾	26,2	0,8	0,0	0,0
Zuweisung an das Sondervermögen "Digitale Infrastruktur" (IT-Administratoren)	0,5	0,0	0,0	0,0
Zuweisung an das Sondervermögen "Kinderbetreuungsausbau"	0,5	0,0	0,5	0,0
Zuweisung an das Sondervermögen "Ganztagsschulen" sowie für die Gewährung von Finanzhilfen für vorbereitende Maßnahmen	1,5	0,0	0,0	0,0
Sonstige Maßnahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes	0,2	0,0	1,3	0,0
B. Zukunftspaket	1,1	0,0	15,0	0,4
davon: Außeruniversitäre Forschung	0,3	0,0	0,5	0,0
Maßnahmenpaket zur Minderung der pandemiebedingten Schäden im Schienensektor	0,0	0,0	5,0	0,1
Zukunftsinvestitionsprogramm der Fahrzeughersteller und der Zulieferindustrie sowie FuE Innovationen und Innovationscluster	0,0	0,0	0,5	0,0
Künstliche Intelligenz, Quantentechnologie, außenwirtschaftliche Wasserstoffstrategie	0,0	0,0	1,0	0,0
Onlinezugangsgesetz	0,0	0,0	1,4	0,0
Zukunftsprogramm Krankenhäuser	0,0	0,0	3,0	0,1
Produktion von Medizinprodukten, Impfstoffentwicklung, Aufbau nationale Reserve	0,8	0,0	1,7	0,0
Sonstige Maßnahmen des Zukunftspaketes	0,0	0,0	1,8	0,1
C. Internationale Verantwortung	1,6	0,0	1,6	0,0
Weitere Ausgaben Zweiter Nachtragshaushalt und Haushaltsgesetz 2021	25,0	0,7	74,0	2,1
davon: Ausgleichszahlungen nach § 21 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (Ausgleich Bettenkapazitäten)	9,4	0,3	4,5	0,1
Zuschüsse zur Bewältigung des Coronavirus, insb. für Schutzausrüstung, Impfen und Testen	6,2	0,2	21,4	0,6
Darlehen/Zuschuss an die Bundesagentur für Arbeit	6,9	0,2	3,4	0,1
Zuweisung an das Sondervermögen "Digitale Infrastruktur" (Mobile Endgeräte Schüler & Lehrer)	1,0	0,0	0,0	0,0
Entschädigungen aus Gewährleistungen gem. Haushaltsgesetz 2021			-3,6	0,1
Pandemie-Vorsorge ⁵⁾	0,0	0,0	36,0	1,0
Sonstige Maßnahmen	1,5	0,0	5,0	0,1
2. Erwartete Belastungen des Bundeshaushalts durch Steuermindereinnahmen ⁶⁾	41,7	1,3	40,2	1,1
davon: Steuerliche Maßnahmen des Konjunkturpaketes	22,6	0,7	6,3	0,2
3. Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes ⁷⁾	44,8	1,3	1,8	0,1
Erwerb von Kapitalinstrumenten und Beteiligungen	6,8	0,2	1,8	0,1
Refinanzierung des Durchleitungsgeschäfts der KfW	38,0	1,1		
B. Länderhaushalte und Gemeinden	107,5	3,2	24,7	0,7
1. Länderhaushalte: Haushalterische Maßnahmen, Soforthilfen, Liquiditätshilfen, Beteiligungen, Kredite ⁸⁾	86,7	2,6		
2. Gemeinden: Mehrausgaben Sozialschutzpaket	2,3	0,1		
3. Steuerliche Mindereinnahmen Länder und Gemeinden ⁹⁾	28,1	0,8	28,9	0,8
4. Entlastungen durch den Bund ¹⁰⁾	-9,5	-0,3	-4,2	-0,1
C. Sozialversicherungen ¹¹⁾	28,8	0,9	14,0	0,4
1. Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld einschließlich Erstattungen von SV-Beiträgen ¹²⁾	25,7	0,8	14,6	0,4
2. Sonstige Maßnahmen, insb. im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung ¹³⁾ , Pflegeversicherung ¹⁴⁾	10,0	0,3	2,7	0,1
3. Darlehen/Zuschuss an die Bundesagentur für Arbeit	-6,9	-0,2	-3,4	-0,1
II. Garantien ¹⁵⁾	833,3	25,0		
A. Bund	756,5	22,7		
1. Anhebung Gewährleistungsrahmen Bund	356,5	10,7		
davon: Binnengewährleistungen inklusive KfW-Sonderprogramm mit Schnellkredit (140 Mrd. € + 10 Mrd. € VE), Bürgschaftsbanken, Großbürgschaften, Landwirtschaft, ERP-Beteiligungsprogramm etc. ¹⁷⁾	300,0	9,0		
übrige Gewährleistungstatbestände	56,5	1,7		
2. Garantieabsicherung von Unternehmensfinanzierung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds ¹⁸⁾	400,0	12,0		
B. Anhebung Gewährleistungsrahmen Länder	76,8	2,3		

* Bei den Angaben zum Ist 2020 handelt es sich, soweit nicht der vollständige Titelsatz zur Finanzierung der Maßnahme vorgesehen war, teilweise um näherungsweise Schätzungen, da es nicht in jedem Einzelfall möglich ist, beim Mittelabfluss zu unterscheiden zwischen den Mitteln, die regulär eingeplant waren, und denen, die für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Coronapandemie vorgesehen wurden. Differenzen durch Rundungen.

1) Zugrunde gelegt wurde das nominale BIP der Frühjahrsvorprognose 2021 der Bundesregierung

2) Insgesamt wurde für 2020 ein Betrag von 7,7 Mrd. € (5,6 Mrd. € Arbeitslosengeld II, 2,0 Mrd. € Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung sowie 0,2 Mrd. € Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) veranschlagt. Die Ist-Ausgaben in 2020 sind jedoch nicht zuzuordnen.

3) Erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (2020: 3,4 Mrd. €; 2021: 3,9 Mrd. €) sowie Kompensation der krisenbedingten Gewerbesteuererhöhungen (6,1 Mrd. €). Ab dem Jahr 2021 werden die neuen Länder außerdem durch eine höhere Beteiligung des Bundes an den Ausgaben aus dem Zusatzversorgungssystem der DDR (AAÜG) i.H.v. jährlich rund 0,3 Mrd. € entlastet.

4) Zuweisung im Jahr 2021 ist unter der Maßnahme "Vorziehen von Investitionsprojekten" enthalten

5) Ausgaben in Höhe von rd. 0,7 Mrd. € wurden bei den entsprechenden Titeln der jeweiligen Einzelpläne gebucht.

6) ggü. Soll 2020 ohne Nachtr. bzw. Eckwertbeschluss vom 18. März 2020. Positive Werte entsprechen Mindereinnahmen. Darüber hinaus wird zur Stärkung der haushaltspolitischen Handlungsfähigkeit in den kommenden Jahren auf die Einnahmen aus Rücklagen um rund 10,6 Mrd. € verzichtet. Steuerliche Maßnahmen: Änderung des Regionalisierungsgesetzes (2020: 2,5 Mrd. €) und Zweites Corona-Steuerhilfegesetz (2020: 20,1 Mrd. €; 2021: 6,3 Mrd. €)

7) Stand ist zum 7. Juli 2021. Bei dem Erwerb von Kapitalinstrumenten und Beteiligungen handelt es sich um beschlossene und vertraglich vereinbarte Maßnahmen. Die Mittelabrufe weichen hiervon ab. Für Rekapitalisierungsmaßnahmen und die Inanspruchnahme des WSF aus Garantien können Kredite bis zu 100 Mrd. € aufgenommen werden. Für Kredite an die KfW können weitere 100 Mrd. € an Krediten aufgenommen werden.

8) Meldung der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL), Stand: 25. Februar 2021, nur Kernhaushalte. Buchungstechnisch bedingt können Doppelzahlungen zu Maßnahmen des Bundes nicht ausgeschlossen werden. Eine genaue Aufteilung auf 2020 und 2021 ist nicht möglich.

9) 2020: Abweichung des Ist ggü. dem Ergebnis der Steuerschätzung November 2019; 2021: Abweichung der Ergebnisse der Steuerschätzung Mai 2021 ggü. der Steuerschätzung November 2019.

10) Erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (2020: 3,4 Mrd. €; 2021: 3,9 Mrd. €) und Kompensation der krisenbedingten Gewerbesteuererhöhungen (6,1 Mrd. €). Die Erhöhung der Regionalisierungsmittel (2,5 Mrd. €) sowie Kompensation des Länder- und Gemeindeteils an den Mindereinnahmen durch den Kinderbonus (2,5 Mrd. €) sind bereits in der Steuerschätzung enthalten. Ab dem Jahr 2021 werden die neuen Länder außerdem durch eine höhere Beteiligung des Bundes an den Ausgaben aus dem Zusatzversorgungssystem der DDR (AAÜG) i.H.v. jährlich rund 0,3 Mrd. € entlastet.

11) Ohne konjunkturbedingte Mindereinnahmen bei den Sozialversicherungsbeiträgen.

12) Stand 30. April 2021 einschließlich einer überschnittsartigen Ausgabe in Höhe von 6,26 Mrd. €

13) Für die GKV werden für das Jahr 2020 die geschätzten Mehrausgaben angegeben. Eine Aktualisierung mit den endgültigen Ist-Werten ist derzeit noch nicht möglich. Zudem ohne erwartete Mehrausgaben im Jahr 2021. Eine Prognose der coronabedingten Mehrausgaben der GKV im Jahr 2021 ist nicht möglich, da diese unmittelbar vom weiteren Verlauf der Pandemie abhängig sind.

14) Planwerte auf Basis der Herbstschätzung 2020 sowie teilweise verfügbare Jahresergebnisse. Derzeitige Schätzung für 2021 insbesondere vorbehaltlich laufender Gesetzgebungsverfahren.

15) Zur teilweisen Abdeckung coronabedingter Mehrausgaben wurde 2020 ein Bundeszuschuss von 1,8 Mrd. € an die soziale Pflegeversicherung abgeführt. Dieser Betrag ist im Krisenbewältigungspaket unter "Zuweisungen an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung" enthalten. Für die GKV werden für das Jahr 2020 die geschätzten Mehrausgaben angegeben. Eine Aktualisierung mit den endgültigen Ist-Werten ist derzeit noch nicht möglich.

16) Erhöhungen der Gewährleistungsrahmen zum 31. Dezember 2020. Die Mittelabrufe werden erheblich davon ab. Die Übernahme von Garantien ist nicht haushaltswirksam, erst die Inanspruchnahme von Garantien würde haushaltswirksam. Eine Addition der beiden Positionen (I) und (II) ist daher nicht sinnvoll.

17) Ein Teil der Garantien betrifft Darlehen, die von der KfW begeben werden. Eine Gesamtbetrachtung der beiden Positionen (I) und (II) kann daher zu Doppelzahlungen der KfW-Mittel führen.

18) Bis zum 7. Juli 2021 wurden durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds keine Garantien übernommen.

